OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701619/4/JS

Datum:
Linz, 5. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des D A L, x, vom 17.2.2022 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3.1.2022, GZ: BHRO/921130026752/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.1.2022 wurde dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) in Verbindung mit der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-NotMV) zur Last gelegt:

„[...]

Datum/Zeit:	06.02.2021, 15:34 Uhr
Ort:	4150 Rohrbach-Berg, [redacted]straße [redacted] (Parkplatz vor dem [redacted])

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung in 4150 Rohrbach, [redacted]straße [redacted] (Parkplatz vor dem [redacted]), beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 bis 7 und 9 3. Covid-19-NotMV, nämlich einer Demonstration, in 4150 Rohrbach, [redacted]weg [redacted], keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. Covid-19-NotMV, 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 49/2021 in der Zeit vom 04.02.2021 bis 07.02.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 4. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 49/2021 idgF.

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 EpiG eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wurde der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Übermittlung der Beschwerde in jeder technisch möglichen Form, etwa per E-Mail oder mithilfe eines Web-Formulars, hingewiesen.

1.2. Da das Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 5.1.2022 nicht an seinem Wohnsitz zugestellt werden konnte, wurde es beim Postpartner in 4154 Kollerschlag hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 7.1.2022).

1.3. Der Beschwerdeführer befand sich bis 6.1.2022 in stationärer Behandlung. Mit E-Mail vom 14.1.2022 ersuchte er aufgrund seines Krankenstandes um eine Verlängerung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde u. a. gegen das gegenständliche Straferkenntnis. Mit E-Mail der belangten Behörde vom selben Tag wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass eine behördliche Verlängerung der noch offenen gesetzlichen Beschwerdefrist von vier Wochen nicht möglich sei.

1.4. Am Mittwoch, 19.1.2022, holte der Beschwerdeführer schließlich das hinterlegte Straferkenntnis beim Postpartner ab.
1.5. Mit dem am Freitag, 18.2.2022, bei der Post aufgegebenen Schreiben vom 17.2.2022 erhob der Beschwerdeführer u. a. Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis.
1.6. Zum hg. Verspätungsvorhalt vom 9.3.2022 verwies der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28.3.2022 (zusammengefasst) darauf, dass er krankheitsbedingt bis 25.2.2022 fahruntüchtig gewesen sei und er einen Fahrdienst organisieren musste. Er lebe allein ohne Nachbarn auf 813 m Seehöhe, was im Winter eine wetterbedingte Beeinträchtigung der Mobilität bedeute.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden. Die unstrittigen Feststellungen gründen auf diesen unbedenklichen Urkunden: So wurde etwa auf der Übernahmebestätigung im Verwaltungsakt die am 19.1.2022 erfolgte Abholung des Straferkenntnisses sowohl vom Beschwerdeführer als auch vom Postpartner mit Unterschrift (und Datumsstempel) bestätigt. Dabei schadete der Unbedenklichkeit dieser Urkunde im Hinblick auf den Datumsstempel („19.1.2022“) und dem zeitlichen Zusammenhang mit der Hinterlegung des Straferkenntnisses ab 7.1.2022 nicht, dass als Übernahmedatum (offenkundig irrtümlich) noch das Jahr „2021“ – anstatt richtig: 19.1.“2022“ – eingetragen wurde.
2.2. Da die Beschwerde schon aufgrund der vorliegenden Urkunden im Ergebnis (vgl. Punkt 3.) als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen. Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nach den Feststellungen (spätestens) am Mittwoch, 19.1.2022,

durch die Übernahme des gegenständlichen Straferkenntnisses vom Postpartner im Sinne des § 7 Zustellgesetz zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher (spätestens) am Mittwoch, 16.2.2022. Die erst am Freitag, 18.2.2022, bei der Post aufgegebene Beschwerde vom 17.2.2022 war damit verspätet.
3.3. Aufgrund der nicht fristgerechteten Beschwerde des Beschwerdeführers erwuchs das angefochtene Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht nicht mehr in merito entscheiden durfte (vgl. VwGH 27.6.2017, Ro 2017/05/0007). Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

4. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist im Sinne des § 33 VwGVG beantragte, ist der bloßen Vollständigkeit halber zu den vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Umstände der Verzögerung hinzuweisen, dass diese auch keine zwingend unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisse darstellen würden, die den Beschwerdeführer an einer rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde gehindert hätten. So lässt der Beschwerdeführer in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 28.3.2022 insbesondere offen, weshalb er die Beschwerde - gleich seinem Ersuchen um Fristverlängerung vom 14.1.2022 – nicht rechtzeitig elektronisch per E-Mail oder mithilfe des Web-Formulars an die belangte Behörde übermittelte.

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0278).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack